



Die Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen

Überblick

- ❖ Überblick der Konvention und Stand der Ratifizierungen
- ❖ Der Überwachungsmechanismus: Ein System mit zwei Säulen
- ❖ Stand der Umsetzung
- ❖ Empfehlungen in Bezug auf Österreich und deren Umsetzung
- ❖ Neuste Entwicklungen: Empfehlung GREVIOs zu digitaler Gewalt gegen Frauen



Aktueller Stand



Die vier Grundpfeiler der Konvention

Prävention

Bewußtseinsbildende Maßnahmen (Kampagnen, Aufklärungsarbeit) zur Änderung von Verhaltensweisen, Abbau von Geschlechterstereotypen und Rollenklischees, die Gewalt gegen Frauen den Boden bereiten
Einbeziehung von Männern und Jungen

Opferschutz

Generelle Verpflichtung, Opfer von Gewalt gegen Frauen zu schützen, Beratungsangebote zu allen Gewaltformen vorzuhalten und mit Blick auf die Bedürfnisse von Frauen zu beraten

Istanbul Konvention

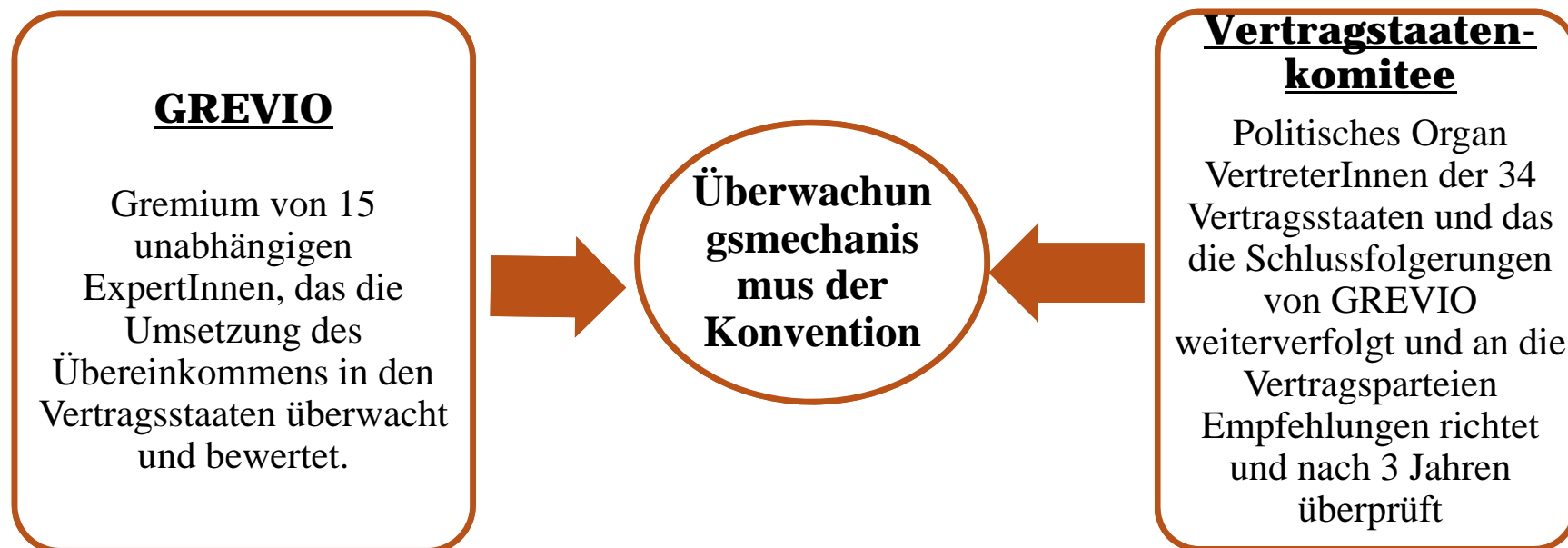
Strafverfolgung

Vorhandensein von Verfahren und Gesetzen, die die strafrechtliche Verfolgung von Straftätern gewährleisten, schnelle und zielorientierte Ermittlungen, auch von Amts wegen, Gefahreinschätzung und Wegweisungen/Schutzanordnungen und angemessene strafrechtliche Sanktionen

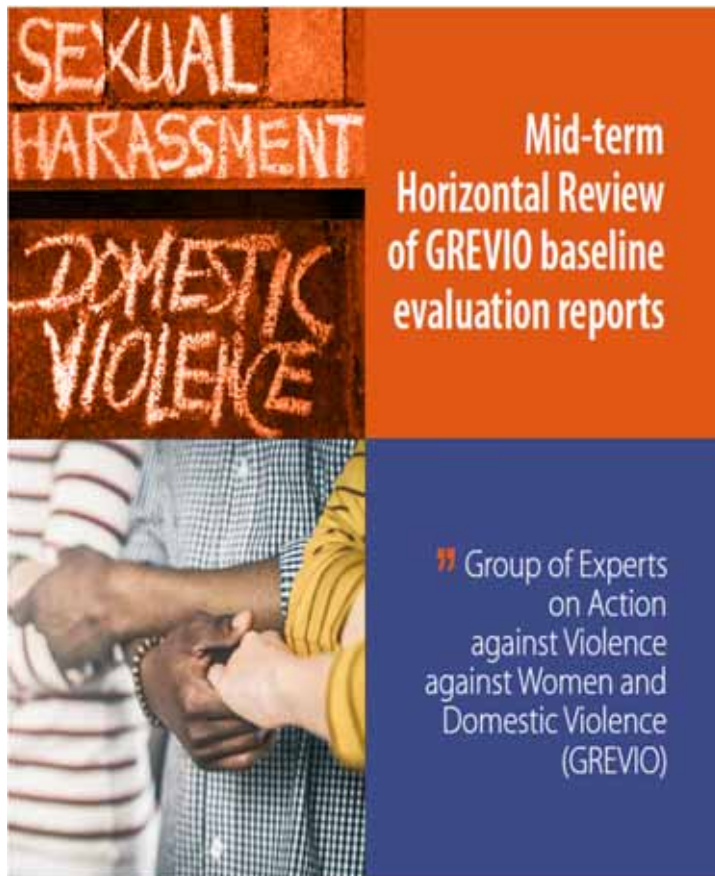
Ineinandergreifende politische Maßnahmen

Verabschiedung wirksamer, umfassender und koordinierter politischer Maßnahmen, zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Der Überwachungsmechanismus der Istanbul-Konvention



Erste Ergebnisse der Überprüfung: Mid-Term Horizontal Review



- Im Mai diesen Jahres veröffentlicht anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Konvention (Zeichnungslegung).
- Der Bericht gibt einen Überblick über die Umsetzung des Übereinkommens durch 17 Vertragsstaaten, die von GREVIO bis Dezember 2020 bewertet wurden.
- Er zeigt positive Umsetzungsbeispiele auf sowie Schwierigkeiten, Lücken oder auch der Konvention entgegenstehende Ansätze (in einzelnen oder mehreren Vertragsstaaten)

Strafrecht und Strafverfolgung

Die Konvention als treibende Kraft für Änderungen im Strafrecht



Stalking - Die meisten Staaten, die von GREVIO bewertet wurden, haben nach der Unterzeichnung und/oder Ratifizierung des Übereinkommens einen speziellen Straftatbestand für Stalking eingeführt (Albanien, Finnland, Montenegro, Portugal und Serbien).

Sexuelle Gewalt/Vergewaltigung: „Nein heißt nein“ oder „Nur ja heißt ja“-Ansatz, der von Belgien, Malta, Schweden, Dänemark, und Slowenien nach der Unterzeichnung/Ratifizierung des Übereinkommens oder der von GREVIO durchgeführten Evaluierung angenommen wurde.

Zwangsheirat - nach der Unterzeichnung und/oder Ratifizierung des Übereinkommens haben Albanien, Andorra und Spanien sowohl den Tatbestand der "Zwangsheirat" als auch den Aspekt des Anlockens einer Person ins Ausland zum Zwecke der Eheschließung unter Zwang unter Strafe gestellt.

Polizei und Justiz: positive Ansätze

- In Schweden - Anstieg der Zahl der Beschwerden und 75 % mehr Strafverfolgungen aufgrund der neuen Definition von sexueller Gewalt
- Änderungen in der Art und Weise, wie Polizei und Staatsanwaltschaft Beschwerden über bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen bearbeiten und untersuchen, zB durch die Verpflichtung der Polizei, diese Fälle vorrangig zu behandeln (Portugal)
- Spezialisierungen: Einführung oder Ausbau von Polizeieinheiten, die auf häusliche und/oder sexuelle Gewalt spezialisiert sind (Albanien, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, Spanien und Schweden)
- Bessere Beweiserhebung: vertiefte Zeugenbefragung, Fotobeweise, konsequentere Videovernehmung von Opferzeugen

Unterstützungsangebote und Beratungsstellen

- Hotlines - Viele Länder haben nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in ihrem Land nationale Hilfetelefone eingerichtet (Monaco, Albanien, Montenegro, Finnland und Serbien).
- Frankreich hat nach der Veröffentlichung des GREVIO-Berichts seinen nationalen Notrufdienst verbessert, indem es seinen 24-Stunden-Betrieb ausweitete.
- Erste Unterstützungseinrichtungen für Betroffene von Vergewaltigung und/oder sexueller Gewalt, die den Vorgaben von Artikel 25 der Konvention entsprechen - Mehrere Vertragsstaaten haben nach der Ratifizierung des Übereinkommens solche Dienste eingerichtet oder erheblich ausgebaut (Portugal, Finnland, Belgien und Albanien).



Finanzierung/finanzielle Mittel im Budgets speziell ausgewiesen

- Aufstockung der Mittel für Fachberatungsstellen und/oder Schutzunterkünfte/Frauenhäuser (Albanien und Finnland – auch durch radikale Änderung der Rechtslage zur Finanzierung)
- Verpflichtung der Ministerien, finanzielle Etats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufzustellen und messbare Gleichstellungsziele in ihre Haushalte aufzunehmen (Portugal und Albanien)



Aber auch...

- **Starke Konzentration auf häusliche Gewalt: wenig neue oder ganzheitliche Maßnahmen zu anderen Gewaltformen**
- **Kein geschlechts-spezifischer Ansatz**
- **Unterstützungsmöglichkeiten allein für Betroffene aus der „Mehrheitsgesellschaft“ (nicht für Frauen mit Behinderungen, Ausländerinnen, nationale Minderheiten, Frauen in Prostitution, Frauen mit Suchtproblemen...) und genereller Mangel an spezialisierten Unterstützungsangeboten**
- **unzureichende Strafverfolgung**
- **unzureichende Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Sorgerecht**
- **unzureichende Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen**



Empfehlungen für Österreich



GREVIO- Bericht zu Österreich:

- Auf Grundlage des Länderbesuchs, Staatenberichts und NGO-Schattenbericht im Jahre 2017 verabschiedet
- 45 **“findings”**: Handlungsvorschläge unterschiedlicher Dringlichkeit

Empfehlungen des Vertragstaatenkomitees:

- verabschiedet im Januar 2018 mit einer Berichtslegungspflicht 3 Jahre später
- enthält 11 verbindliche Empfehlungen (Beispiele folgen)

“Conclusions”:

- Bewertung der Umsetzung durch das Vertragstaatenkomitees im Dezember 2021: viele positive Ansätze, aber vier konkrete Bereiche, in denen nachgebessert werden muss – neuerlicher Bericht bis Dezember 2023

Empfehlungen für Österreich

| Struktureller Art | Praktischer Art | Gesetzgebung |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Bessere Umsetzung der Maßnahmen der Konvention in <i>allen</i> Grundpfeilern (ganzh. Ansatz zu Prävention, Schutz und Strafverfolgung) in Bezug auf <i>alle</i> Gewaltformen und <i>alle</i> Gruppen von Frauen▪ Ausweitung der finanziellen Mittel und Ausbau/Institutionalisierung der nationalen Koordinierungsstelle | <ul style="list-style-type: none">▪ Ausbau von Beratungsstellen sexuelle Gewalt und generelle Schließung von bestehenden Lücken in den Beratungsangeboten▪ Detailliertere Erhebung von Daten im Bereich Strafrecht: Kennzeichnung der Beziehung Täter-Opfer▪ Angleichung der Art der Datenerhebung bei Polizei, StA und Justiz | <ul style="list-style-type: none">▪ Einführung einer Rechtsgrundlage zum Zwecke angemessener und einheitlicher Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten |

Bewertung Österreichs durch das Vertragstaatenkomitee

Bewertung der Maßnahmen auf Grundlage des Berichts der österreichischen Regierung in Antwort auf standardisierten Fragebogen des Vertragstaatenkomitees, der insgesamt 10 der gemachten Empfehlungen umfasst

Positiv: Das Komitee hat folgende Maßnahmen begrüßt:

- die Aufstockung der Mittel für das Bundesministerium Gesundheit und Frauen und die bessere personelle Ausstattung der nationalen Koordinierungsstelle
- Ausbau der Beratungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt
- vermehrte Schulung von Polizei und Personal im Gesundheitsbereich
- Einführung neuer Straftatbestände zu Gewalt gegen Frauen online



Nachbesserungen in folgenden Bereichen

- **Ganzheitlicher Ansatz**

Bessere Umsetzung der Maßnahmen der Konvention in allen Grundpfeilern in Bezug auf alle Gewaltformen und alle Gruppen von Frauen, mit angemessener Finanzierung

- **Datenerhebung**

Einführung der Täter-Opfer-Beziehung, Angleichung der Art der Datenerhebung bei Polizei, StA und Justiz

- **Nationale Koordinierungsstelle**

Weitere Institutionalisierung um u.a. unabhängige Evaluierung von Umsetzungsmaßnahmen zu ermöglichen

- **Ausbau von Unterstützungsangeboten**

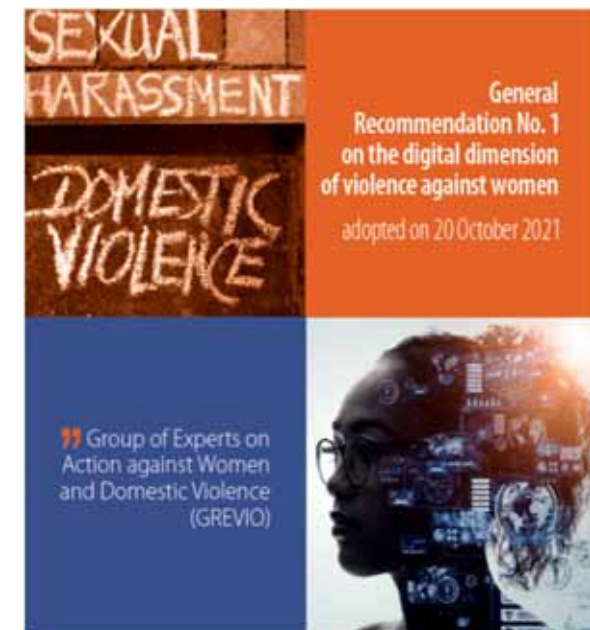
Zugang zu Fachberatungsstellen für Betroffene von Zwangsheirat und FGM in angemessener geografischer Verteilung und verbesserter Zugang zu Frauenhäusern für Frauen mit Behinderungen, Asylsuchende Frauen, Frauen mit Suchtproblemen und unabhängig von Aufenthaltsstatus



GREVIOs Ansatz zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen

• Allgemeine Empfehlung Nr.1: zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen

- **Bewusste Begriffswahl:** umfasst nicht nur Gewalt online aber auch durch Apps, smarthome Anwendungen, vernetzte Spielzeuge etc
- **Erklärt welche Verhaltensformen in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallen und welche Maßnahmen im Rahmen der vier Grundpfeiler der Konvention getroffen werden können.**
- **Erste Allgemeine Empfehlung GREVIOs auf Grundlage von Artikel 69 der Konvention**



Zum Schluss

- Die Istanbul-Konvention ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, denn sie fordert :

- konkrete Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der politischen Maßnahmen, um Betroffene von Gewalt gegen Frauen besser zu schützen;

- ein konkretes Aktionsprogramm zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen, über häusliche Gewalt hinaus.

- Und... sie betont die Notwendigkeit eines umfassenden und koordinierten Ansatzes aller an der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beteiligten Institutionen und AkteurInnen.

- **Unabhängige externe Bewertung durch GREVIO**

- **multilateraler Austausch zu Fortschritten für und mit allen Vertragsstaaten**



Ineinandergreifendes System zur stetigen Verbesserung der Umsetzung



Istanbul-Konvention Sekretariat

Johanna Nelles, Exekutiv-Sekretärin

**Violence against Women Division
Secretariat of the Istanbul Convention monitoring
mechanism**

Council of Europe

<http://www.coe.int/web/istanbul-convention>

Johanna.Nelles@coe.int

Twitter: @CoE_endVAW



**INTERNATIONAL DAY
FOR THE ELIMINATION
OF VIOLENCE
AGAINST WOMEN**

#IstanbulConventionSavesLives



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE